

13. ANLEIHEBEDINGUNGEN

der “GEP Green Energy Production SE Wandelanleihe 2021” (nachstehend die “Wandelanleihe”)

Zur ISIN: DE000A3MQR9 / WKN: A3MQR
LEI: 984500ADAF8457CCC79

§ 1 Nennbetrag, Form und Verwahrung, Mindestzeichnungssumme

§ 1.1 Nennbetrag und Stückelung

Die 5,75 % Wandelschuldverschreibung 2021/2026 der GEP Green Energy Production SE (die „Anleiheschuldnerin“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,00 (in Worten: bis zu EURO fünfundzwanzig Millionen), ist eingeteilt in bis zu Stück 25.000 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilwandschuldverschreibungen zu je EUR 1.000 (die „Teilschuldverschreibungen“).

§ 1.2 Form und Verwahrung

Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde (die „Globalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream Frankfurt“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft Teilschuldverschreibungen. Effektive Urkunden über einzelne Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

§ 1.3 Mindestzeichnungssumme

Die Mindestzeichnungsmenge beträgt 100 Inhaber-Teilschuldverschreibungen.

§ 2 Status

Die Teilschuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die untereinander im Rang gleich stehen und im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Anleiheschuldnerin oder eines Vergleichsverfahrens oder eines anderen, der Abwicklung der Anleiheschuldnerin dienenden Verfahrens gleichrangig sind gegenüber allen anderen bestehenden und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Anleiheschuldnerin aufzurechnen. Die Anleiheschuldnerin ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber Anleihegläubigern gegen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen aufzurechnen.

§ 3 Verzinsung

§ 3.1 Zinssatz und Zinszahlungstage

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden ab dem 01. November 2021 (einschließlich) mit jährlich 5,75 % vom entsprechenden Nennbetrag verzinst. Die Zinsperioden laufen vom 01. November bis zum Datum des der Fälligkeit vorangehenden Tages (jeweils einschließlich). Die Zinsen werden quartalsweise nachträglich fällig jeweils am 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober und erstmals am 01. Januar 2022, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin auf den nächsten Bankarbeitstag verschoben. Der Zinslauf der Inhaber-Teilschuldverschreibungen endet mit dem 31. Oktober 2026 (einschließlich). Dies gilt auch dann, wenn die Leistung später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres nach der deutschen Zinsmethode.

Bankarbeitstage im Sinne dieses Absatzes sind ein Tag, außer einem Samstag, Sonder- oder Feiertag, an dem die Bankschalter der Banken am Sitz der Emittentin für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind.

Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, wenn das Wandlungsrecht (wie in Ziffer 7 definiert) ausgeübt wurde, mit dem Zinszahlungstag (ausschließlich), der dem Wandlungstag unmittelbar vorausgeht. Im Falle der Wandlung erfolgt auf die betreffenden Teilschuldverschreibungen also keine Zahlung von seit dem letzten Zinszahlungstag aufgelaufenen Zinsen.

§ 3.2 Verzug

Sofern die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere eines Verzugschadens, ist ausgeschlossen.

§ 3.3 Zinstagequotient

Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis 30/360 berechnet.

§ 4 Endfälligkeit

Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Ausübung des Wandlungsrechts gemäß § 7 am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich der anteiligen Zinsen für die bis zum Tag der Rückzahlung laufende Zinsperiode (die Summe aus Nennbetrag und anteiligen laufenden Zinsen, der „Rückzahlungsbetrag“), sofern sie nicht vorher gewandelt worden sind. Der Fälligkeitstag ist der 1. November 2026.

§ 5 Zahlungen

§ 5.1 Währung

Sämtliche Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen werden in Euro geleistet.

§ 5.2 Zahlstelle

Die Anleiheschuldnerin hat die Baader Bank AG, Unterschleißheim, zur Zahlstelle (die „Zahlstelle“) bestellt. Die Anleiheschuldnerin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Teilschuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Anleiheschuldnerin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 9 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die die Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.

§ 5.3 Zahlungen von Kapital und Zinsen

Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen, soweit diese nicht dem Valutabetrag zugeschlagen werden, erfolgen mit Schuld befreiender Wirkung am jeweiligen Zahlungstag über die auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream Frankfurt.

§ 5.4 Geschäftstage

Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Teilschuldverschreibung kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. Ein „Geschäftstag“ ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

§ 5.5 Zahlungstag/Fälligkeitstag

Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist „Zahlungstag“ der Tag, an dem, gegebenenfalls angepasst gemäß Ziffer 5.4, die Zahlung zu leisten ist, und ein „Fälligkeitstag“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

§ 5.6 Hinterlegung

Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim Amtsgericht in Duisburg hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin. Nach Verjährung des Anspruches der entsprechenden Anleihegläubigerin erhält die Anleiheschuldnerin die hinterlegten Beträge zurück.

§ 6 Steuern

Alle Zahlungen der Anleiheschuldnerin in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall leistet die Anleiheschuldnerin die Beiträge an die zuständige Behörde. Die Anleiheschuldnerin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs an die Anleihegläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

§ 7 Wandlungsrecht

§ 7.1 Wandlungsstelle

Die Anleiheschuldnerin hat die Baader Bank AG, Unterschleißheim, als Wandlungsstelle (die „Wandlungsstelle“) bestellt. Die Anleiheschuldnerin stellt sicher, dass jederzeit eine Wandlungsstelle zur Erfüllung der ihr gemäß diesen Anleihebedingungen obliegenden Aufgaben bestellt ist, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen. Die Anleiheschuldnerin kann die Wandlungsstelle jederzeit durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 9 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen (mit Ausnahme von außerordentlicher Kündigung und/oder Insolvenz, bei denen keine Frist eingehalten werden muss) durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die oder das derartige Aufgaben wahrnimmt, ersetzen.

§ 7.2 Wandlungsfrist und Wandlungspreis

§ 7.2.1 Wandlungsrecht

Jeder Anleihegläubiger hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ziffer 7 jederzeit während der nachstehend bezeichneten Wandlungsfrist das Recht auf Wandlung (das „Wandlungsrecht“) seiner Teilschuldverschreibungen in voll eingezahlte, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Anleiheschuldnerin (die „Aktien“) mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem das Wandlungsrecht ausgeübt wird.

§ 7.2.2 Voraussetzungen für das Wandlungsrecht

Voraussetzung für die Ausübung des Wandlungsrechts ist

- I. Die Notierung oder Zulassung der Aktien der Anleiheschuldnerin an einer europäischen Wertpapierbörse
- II. Der Zugang einer den Anforderungen des § 7.3 entsprechenden Wandlungserklärung bei der Wandlungsstelle

Nachdem die Wandlungserklärung gemäß nachstehender Ziffer 7.3.5 wirksam geworden ist, endet das Recht des die Wandlung ausübenden Anleihegläubigers auf Rückzahlung der zu wandelnden Teilschuldverschreibung; anstelle der Rückzahlung ist die Anleiheschuldnerin zur Lieferung von Aktien gemäß dieser Ziffer 7 verpflichtet.

§ 7.2.3 Wandlungsfrist / Nichtausübungszeiträume

Die Wandlung ist an Geschäftstagen nur in folgenden Zeiträumen („Wandlungsfrist“) möglich:

01. März 2022 – 14. März 2022

01. Dezember 2022 – 14. Dezember 2022

01. August 2023 – 14. August 2023

01. Dezember 2023 – 14. Dezember 2023

01. August 2024 – 14. August 2024

01. Dezember 2024 – 14. Dezember 2024

01. August 2025 – 14. August 2025

01. Dezember 2025 – 14. Dezember 2025

01. August 2026 – 14. August 2026

(jeweils einschließlich).

Die Ausübung des Wandlungsrechts ist hierbei jedoch während der nachfolgenden Zeiträume („Nichtausübungszeiträume“) ausgeschlossen:

- I. innerhalb eines Zeitraums ab dem Geschäftstag, an dem die Anleiheschuldnerin ein Angebot zum Bezug von neuen Aktien und/oder neuen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien und/oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrechten in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht, bis zu dem letzten Geschäftstag (jeweils einschließlich) der Bezugsfrist für diese Aktien bzw. neuen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien;
- II. während eines Zeitraumes, der zehn Geschäftstage vor dem Ende des Geschäftsjahres der Anleiheschuldnerin beginnt und am dritten Tag nach der Hauptversammlung der Anleiheschuldnerin, die über die Verwendung des Gewinns des abgelaufenen Geschäftsjahres beschließt (jeweils einschließlich), endet;
- III. während eines Zeitraumes von drei Geschäftstagen vor einem Zinszahlungstag und dem Tag der Endfälligkeit gemäß Ziffer 3.1.

§ 7.2.4 Wandlungspreis

Der Preis, zu dem Aktien von der Anleiheschuldnerin an Anleihegläubiger bei Wandlung geliefert werden (der „Wandlungspreis“) entspricht 80 % des volumengewichteten Durchschnittspreis, der letzten 30 Börsenhandelstage vor Beginn der Wandlungsfrist gemäß § 7.2.2. Sollte die Aktie der Anleiheschuldnerin an mehreren Börsen gehandelt werden, so ist der volumengewichtete Durchschnittspreis an der Börse mit den größten Handelsumstößen zu bilden.

Die Anzahl der bei der Wandlung einer Teilschuldverschreibung zu liefernden Aktien ergibt sich durch Teilung des Valutabetrags einer Teilschuldverschreibung durch den am Wandlungstag geltenden Wandlungspreis. Das Ergebnis dieser Teilung ist auf ganze Aktien abzurunden. Aktienspitzen entfallen und werden nicht bar vergütet. Wenn ein Anleihegläubiger gleichzeitig mehrere Teilschuldverschreibungen wandelt, errechnet sich die Anzahl der zu liefernden Aktien auf der Grundlage des Gesamtvalutabetrags der gleichzeitig gewandelten Teilschuldverschreibungen.

§ 7.2.5 Beendigung des Wandlungsrechts

Das Wandlungsrecht kann von einem Anleihegläubiger nicht ausgeübt werden, nachdem er seine Teilschuldverschreibungen gemäß Ziffer 8 zur vorzeitigen Rückzahlung gekündigt hat.

§ 7.3 Wandlungsverfahren

§ 7.3.1 Ausübung des Wandlungsrechts

Zur Ausübung des Wandlungsrechts in Bezug auf eine Teilschuldverschreibung muss der Anleihegläubiger innerhalb der Wandlungsfrist, jedoch außerhalb eines Nichtausübungszeitraums (i) auf eigene Kosten über seine Depotbank bei der Wandlungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung über die Ausübung des Wandlungsrechts gemäß Ziffer 7.3.2 (die „Wandlungserklärung“), die (in der jeweils maßgeblichen Fassung) bei der Wandlungsstelle erhältlich ist, in doppelter Ausfertigung einreichen und (ii) seine Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe der Ziffer 7.3.3 an die Wandlungsstelle liefern sowie etwaige gemäß Ziffer 7.3.7 vom Anleihegläubiger zu zahlende Beträge über seine Depotbank an die Wandlungsstelle überweisen. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich.

§ 7.3.2 Inhalt der Wandlungserklärung

Die Wandlungserklärung enthält mindestens die folgenden Angaben:

- I. Namen und Anschrift des ausübenden Investors;
- II. die Anzahl der Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll;
- III. das Depot des Anleihegläubigers und seine depotführende Bank, auf das die Aktien geliefert werden sollen;
- IV. etwaige in dem Vordruck der Ausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Erklärungen im Hinblick auf die Ausübung des Wandlungsrechts, insbesondere die Ermächtigung der Wandlungsstelle, für den Anleihegläubiger die Wandlung gemäß § 198 (1) AktG abzugeben.

§ 7.3.3 Einlieferung der Teilschuldverschreibungen

Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt voraus, dass die Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar entweder (i) durch Lieferung der Teilschuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle bei Clearstream Frankfurt oder (ii) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Wandlungsstelle, die Teilschuldverschreibungen aus einem bei der Wandlungsstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen. In beiden Fällen ist die Wandlungsstelle ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 (1) AktG für den Anleihegläubiger abzugeben, während die Teilschuldverschreibungen an die Wandlungsstelle zur Verwahrung für Rechnung des Anleihegläubigers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen und danach zur weiteren Veranlassung übertragen werden.

§ 7.3.4 Prüfung durch die Wandlungsstelle

Nach Erfüllung sämtlicher in Ziffer 7.3.1 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts prüft die Wandlungsstelle, ob die Gesamtzahl der an die Wandlungsstelle gelieferten Teilschuldverschreibungen die in der Ausübungserklärung angegebene Gesamtzahl an Teilschuldverschreibungen über- oder unterschreitet. Soweit die in der Ausübungserklärung angegebene Zahl an Teilschuldverschreibungen die Zahl der tatsächlich gelieferten Teilschuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Wandlungsstelle, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder (i) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der in der Wandlungserklärung angegebenen Zahl von Teilschuldverschreibungen entspricht oder (ii) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Anzahl der tatsächlich gelieferten Teilschuldverschreibungen entspricht, von der Anleiheschuldnerin beziehen und an den Anleihegläubiger liefern. Eventuell gegenüber der in der Wandelungserklärung angegebenen Anzahl von Teilschuldverschreibungen überzählige Teilschuldverschreibungen werden an den Gläubiger zurückgegeben.

§ 7.3.5 Wirksamwerden der Wandlung

Die einmal zugegangene Wandelungserklärung wird an dem Tag, an dem alle Bedingungen nach Ziffer 7.3.1 erfüllt sind, wirksam. Der Wandlungstag, an dem das Wandlungsrecht von einem Anleihegläubiger hinsichtlich einer Teilschuldverschreibung ausgeübt wird (der „Wandlungstag“), ist der in die Wandlungsfrist fallende Tag, an dem die Wandelungserklärung wirksam geworden ist, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der unmittelbar darauf folgende Geschäftstag.

§ 7.3.6 Lieferung der Aktien

Falls Teilschuldverschreibungen aufgrund der Ausübung des Wandlungsrechts zu wandeln sind, wird die Anleiheschuldnerin durch die Wandlungsstelle so bald wie möglich, aber keinesfalls später als 14 Geschäftstage nach dem Wandlungstag, die Lieferung der Aktien an die jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger durch Clearstream Frankfurt bewirken. Die Aktien werden nach Wahl der Anleiheschuldnerin aus einem genehmigten oder bedingten Kapital der Anleiheschuldnerin oder aus einem Bestand eigener Aktien der Anleiheschuldnerin bereit gestellt.

Aktien aus der Wandlung von Teilschuldverschreibungen nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Die Anleiheschuldnerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Begebung der Wandlungsschuldverschreibung zulässig ist und die Aktien aus der Wandlung von Teilschuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Ausgabe zum Börsenhandel zugelassen und börsenmäßig lieferbar sind.

§ 7.3.7 Tragung von Steuern und Kosten

Ein Anleihegläubiger, der sein Wandlungsrecht ausübt, hat alle etwaigen Steuern, Gebühren, Spesen und sonstigen Abgaben zu tragen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts, der Lieferung der Aktien oder der Zahlung etwaiger Beträge durch die Anleiheschuldnerin gemäß dieser Ziffer 7 anfallen.

§ 8 Vorzeitige Fälligkeitstellung durch den Anleihegläubiger

§ 8.1 Bedingungen einer vorzeitigen Fälligkeitstellung

Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund, bei dem jeder Anleihegläubiger berechtigt ist, eine oder mehrere seiner Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung vorbehaltlich Ziffer 9.4 zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Rückzahlungszeitpunkt (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen liegt vor, wenn:

§ 8.1.1 die Anleiheschuldnerin eine Zahlungsverpflichtung aus dieser Wandlungsschuldverschreibung bei Fälligkeit nicht erfüllt und die Nichterfüllung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierüber von einem Anleihegläubiger eine Benachrichtigung nach Ziffer 8.2 erhalten hat oder

§ 8.1.2 die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt, ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft alle aus den Teilschuldverschreibungen folgenden oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin übernimmt, oder

§ 8.1.3 ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Anleiheschuldnerin ein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet, oder

Das Recht, Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen, erlischt, falls (I) der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts entfallen ist und/oder (II) nach Ablauf von 3 Wochen, nachdem die das Kündigungsrecht begründenden Umstände entsprechend Ziffer 11 bekanntgemacht wurden,

§ 8.2 Benachrichtigung

Eine Erklärung gemäß Ziffer 8.1 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle die Erklärung in schriftlicher Form übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank den Nachweis erbringt, dass er im Zeitpunkt der Erklärung Gläubiger der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist und die Umstände darlegt, aus denen sich die vorzeitige Fälligkeitstellung gemäß Ziffer 8.1 ergibt.

§ 8.3 Zinsen für laufende Zinsperiode

Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 8.1 ist die Anleiheschuldnerin verpflichtet, auch die anteiligen, nicht dem Valutabetrag zugeschlagenen Zinsen für die laufende Zinsperiode zu zahlen.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden von der Anleiheschuldnerin auf deren Homepage sowie im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger maßgeblich. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 10 Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit diesen Teilschuldverschreibungen keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Anleiheschuldnerin ebenfalls unbenommen, sofern dabei nicht gegen die Bestimmungen dieser Anleihebedingung verstoßen wird.

§ 11 Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist für die Teilschuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr.

§ 12 Änderung der Anleihebedingungen

Die § 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen Schuldverschreibungsgesetz) finden auf die Teilschuldverschreibungen und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.

§ 14 Verschiedenes

§ 14.1 Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Teilschuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Anleiheschuldnerin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

§ 14.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen ist der Sitz der Anleiheschuldnerin, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 14.3 Gerichtsstand

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Anleiheschuldnerin.

§ 14.4 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollten diese Anleihebedingungen eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung gelten.

§ 14.5 Geltendmachung von Ansprüchen

Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Anleiheschuldnerin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Teilschuldverschreibungen unter Vorlage folgender Unterlagen geltend machen und durchsetzen: einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, (ii) den Gesamtnennbetrag von Teilschuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, Clearstream Frankfurt sowie des betroffenen Kontoinhabers trägt.